



Januar 2023

KINDESWOHL - BASIS UND WEGWEISER PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

- fachlich legitimes und rechtmäßiges Handeln Erziehungsverantwortlicher -
- im Kindeswohl nachvollziehbares Entscheiden zuständiger Behörden -

I. Grundlagen

Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen (nachfolgend „junge Menschen“). Für die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Kitas, in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen wir uns der Frage, wie in **grenzwertigen Erziehungssituationen**¹ das Kindeswohl gesichert, der Gefahr einer Kindeswohlverletzung präventiv begegnet werden kann. Das ist zum Beispiel bei Grenzsetzungen relevant, die von Eltern und Vormündern beauftragte Erziehungsverantwortliche aussprechen oder aktiv in die Tat umsetzen². Jede Grenzsetzung beeinträchtigt das Kindeswohl, da in ein Kindesrecht eingegriffen wird. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs, freilich auch außerhalb von Grenzsetzungen, etwa als sexuelle Übergriffigkeit: können die „Reiterspiele“ eines Betreuers mit einer Sechsjährigen in einer Berliner S- Bahn Machtmissbrauch sein?

Kann das Fensteröffnen im Winter, um ein Kind zum Verlassen des Bettes und zum Schulgang zu bewegen, noch zielführende Erziehung sein? Kann bereits ein Machtmissbrauch vorliegen, wenn die Bettdecke weggezogen wird? Der Übergang von Erziehung zum Machtmissbrauch ist oft abhängig vom Alter, der Entwicklungsstufe, der Vorgeschichte eines jungen Menschen und der konkreten Situation. Gleichwohl sind bestimmte Handlungsoptionen wie das Abschließen in einem Raum („Time Out Raum“) oder in einer Gruppe („geschlossene Unterbringung“) per se ungeeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, wenn sie auch nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässige

¹ Laut eigener Umfrage wird das Thema zum Teil tabuisiert: Erziehungsverantwortlicher wollen sich vor Konsequenzen des Trägers/ Anbieters bzw. vor Rechtfertigungsdruck gegenüber kontrollierenden Behörden schützen → <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² Verbale Grenzsetzungen: Regeln, Verbote, Konsequenzen, Strafen; aktive Grenzsetzungen: Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

Maßnahmen außerhalb des Erziehungsauftrags sein können (Ziffer VII.3). Umso schwieriger ist es, in einem Rahmen des Freiheitsentzugs eine geeignete pädagogische Konzeption zu entwickeln und umzusetzen.

Entscheidende Voraussetzung, Machtmissbrauch in grenzwertigen Situationen vorzubeugen, ist die Handlungssicherheit der Erziehungsverantwortlichen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erklärt in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass sich „Lehrer*innen nicht kompetent sehen, auf die private Handynutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren“³: darf ich das Handy bei Unterrichtsstörung nach erfolgloser Aufforderung in Besitz nehmen, es sogar dem Schüler wegnehmen? Die Handlungsunsicherheit geht sogar teilweise so weit, dass Verantwortliche glauben, einen jungen Menschen nicht berühren zu dürfen. Auch werden Grenzsetzungen nicht ausgesprochen oder vollzogen, um nicht mit Vorwürfen der Eltern konfrontiert zu sein.

Eine besondere Rolle spielt das Thema „Handlungssicherheit“ in der Erziehungshilfe (§§ 27ff SGB VIII). Erfahrungsgemäß besteht einerseits für Einrichtungen die Gefahr, aus Besorgnis um die Betriebserlaubnis, Landesjugendämter zur Nahtstelle Erziehung - Machtmissbrauch nicht zu befragen. Andererseits besteht für Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff Sozialgesetzbuch/SGB VIII) die Gefahr, die Praxis in Einrichtungen nicht ausreichend zu hinterfragen, weil sie selbst keine objektivierbaren Hilfen der Kindeswohl- Auslegung bieten können.

Es ist die Verpflichtung unserer Gesellschaft, der professionellen Erziehung anvertraute junge Menschen vor Machtmissbrauch zu schützen und Erziehungsverantwortliche in die Pflicht zu nehmen, ihr Handeln im Sinne „fachlicher Legitimität“ nachvollziehbar begründen zu können. Ein beschriebener Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ ist daher zu entwickeln, um in grenzwertigen Erziehungssituationen Handlungssicherheit und funktionierenden Kinderschutz zu ermöglichen, pädagogisch zielführendes Handeln von Machtmissbrauch abzugrenzen. Es sind dies Leitsätze zur Kindeswohl- Auslegung, wie sie die „Initiative Handlungssicherheit“⁴ bereits entwickelt hat, um einen Fachdiskurs zu starten⁵ (Ziffer V.)

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

- **Erziehungsverantwortliche stehen in einer besonderen Herausforderung.** Sie sehen sich mit zwei gesellschaftlichen Aufträgen konfrontiert, deren Ziele sich diametral gegenüberstehen, eine wohl einmalige Herausforderung einer Berufsgruppe. Da ist einerseits der Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“, andererseits sind die Kindesrechte zu beachten, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, etwa bei dessen körperlichen Angriff („Gefahrenabwehr“).
- **Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu,** auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten jungen Menschen konfrontiert, so genannten „Systemsprengern“⁶. Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ bei körperlichen Angriffen besonders gefordert. Ob das Überwachen durch Videokameras und ein interner „Gefahrenabwehr- Sicherheitsdienst“⁷, der von Erziehungsverantwortlichen zu Hilfe gerufen werden kann, den pädagogischen Auftrag einer Einrichtung konterkarieren, sei dahingestellt, wir empfehlen jedenfalls, beim Landesjugendamt als Aufsichtsinstanz einen entsprechend erweiterten Betriebserlaubnis Antrag zu stellen und damit das Thema zu öffnen.

³ WDR- Nachrichten 20.1.2023

⁴ <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁶ Der Begriff „Systemsprenger“ ermöglicht Rechtfertigung: „manche jungen Menschen passen halt nicht in das System“.

⁷ So die Kenntnis des Projekts in einer Einrichtung

- **Zuständige Behörden** (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) sollen das Kindeswohl sichern: durch Beratung präventiv, in ihrer Aufsichtsfunktion „staatlichen Wächteramts“⁸ reaktiv. In der Aufsichtsfunktion müssen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbar sein, das heißt, dass Begründungen schlüssig auf das Kindeswohl ausgerichtet sind und somit dem Rechtsstaatsprinzip „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ entsprechen. Andernfalls kann auch auf dieser Ebene Machtmissbrauch vorliegen.

Bevor ein integriert fachlich- rechtlicher Lösungsansatz angeboten wird, ist eine fachliche und rechtliche Analyse der bestehenden Strukturen und Vorgaben erforderlich (Ziffern II.,III.). Im weiteren Verlauf widmen wir uns dann, neben der „fachlichen Legitimität“ (Ziffer IV.), einer rechtlichen Kindeswohlbetrachtung, ergänzt um sonstige Voraussetzungen für rechtmäßiges Handeln in der Erziehung (Ziffer V).

II. Ihrer Bedeutung nach sind vier Kindeswohl- Stufen zu unterscheiden

1. **Sicherung des Kindeswohls** durch Erziehungsverantwortliche und zuständige Behörden: die Entwicklung junger Menschen „zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) wird nachvollziehbar gefördert.
2. **Beeinträchtigung des Kindeswohls**: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein; das bedeutet aber nicht automatisch, dass das Kindesrecht auch verletzt ist → 3. Stufe.
3. **Verletzung des Kindeswohls** durch fachlich illegitimes Handeln (Ziffer IV.) oder durch Kindesrecht- Verletzung (Ziffer V.). Hinweis: das Kindeswohl ist aber auch bei nicht wahrgenommener Erziehungsverantwortung verletzt, konkret das „Kindesrecht auf Erziehung“⁹.
4. **Kindeswohlgefährdung** liegt bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls vor (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich andauernden Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese beinhaltet, dass aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung. Bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr oder bei einer Straftat am jungen Menschen ist bereits im Zeitpunkt der einmaligen Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen.

III. Handlungsunsicherheiten Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit dem „unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl“¹⁰ unklar, fehlen bisher Aussagen zur „fachlichen Legitimität“, wird die rechtliche Erziehungsgrenze durch eine inhaltliche Beschreibung „fachlicher Legitimität“ nicht konkretisiert.

1. **Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen „Beurteilungsspielraum“¹¹ zu entwickeln**, der orientierungshalber als „Handlungsrahmen fachlicher Legiti-

⁸ Das „staatliche Wächteramt“ (Art. 6 II Grundgesetz/ GG): Begründungen müssen im Sinne der Sicherung des Kindeswohls schlüssig sein, dürfen nicht nur auf einer persönlichen Position basieren.

⁹ Zum Beispiel ist das Kindeswohl verletzt, wenn eine verbal in Aussicht gestellte aktive Grenzsetzung ohne erkennbaren Grund nicht umgesetzt wird und dadurch pädagogische Glaubwürdigkeit verlorengeht.

¹⁰ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>

¹¹ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden bei der Auslegung „unbestimmter Rechtsbegriffe“ von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte die Überprüfung auf die Frage, ob der „Beurteilungsspielraum“ zutreffend beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

mität“ fachliche Erziehungsgrenzen ausweist. Der **Überprüfung fachlicher Legitimität**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch Reflexion oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher Behörden oder Gerichte, sollte ein genereller „**Handlungsrahmen fachlicher Legitimität**“ zugrunde liegen, dokumentiert in „**Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung**“. Darin sollten etwa aktive Grenzsetzungen bewertet werden, die als fachlich legitime Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sein können, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, natürlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Entsprechende Feststellungen wären zum Beispiel wichtig für aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsführung“ oder „Wegnahme eines Handys“ bzw. für freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen (Ziffer VII.3).

Eine mit der Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt „fachlicher Legitimität“ verbundene Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kinderschutz. Zugleich wird der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen entgegengewirkt.

2. Unsicherheit in der Abgrenzung Kindeswohlverletzung von Kindeswohlgefährdung

Neben Erziehungsverantwortlichen und zuständigen Behörden zugemuteter Unklarheit in der Kindeswohl-Auslegung, die sich auf deren Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz negativ auswirkt, besteht auch in der Frage, wann aus einer Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert, keine ausreichende Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei bedarf die Feststellung, dass die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, einer komplexen fachlichen Einschätzung, mit hohen Anforderungen an Fachkräfte und Justiz..

Wir haben in bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass Jugendämtern der Unterschied zwischen Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist, verbunden mit der Gleichstellung von Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung. Das hat erhebliche Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigte Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als gerichtlich initiiertes Eingriff in das elterliche Sorgerecht (§ 1666 BGB).

3. Die Handlungssicherheit zuständiger Behörden ist nicht gewährleistet

Die aus dem unklaren Kindeswohl- Begriff resultierende Handlungsunsicherheit der Erziehungsverantwortlichen wirkt sich auch auf die zuständigen Behörden aus. Diesen sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

IV. Die fachliche Kindeswohl- Voraussetzung „fachliche Legitimität“

Das Kindeswohl ist von einem **Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Recht** geprägt, von einem Zielkonflikt, mit dem Erziehungsverantwortliche¹² vor allem bei pädagogischen Grenzsetzungen konfrontiert sind: Dieser Zielkonflikt wird bisher fachlich pädagogisch kaum thematisiert, auch nicht von der Rechtslehre.

Die „fachliche Legitimität“ als Lösungsweg:

- der beschriebene Zielkonflikt wird zum Beispiel dadurch gelöst, dass der durch eine Grenzsetzung bedingte Eingriff in ein Kindesrecht - häufig die „allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art 2 GG betreffend - bei fachlicher Legitimität rechtmäßig ist und ein Kindesrecht erst bei fachlicher Illegitimität verletzt wird. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass Grenzsetzungen pädagogisch zielführend und

¹² im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

begründbar, mithin fachlich legitim sind. Erst dann, wenn eine Grenzsetzung fachlich illegitim ist, etwa als Einschluss in einem Zimmer ohne Begleitung, muss von einer Kindesrechtsverletzung ausgegangen werden, die mit Machtmissbrauch gleichzusetzen ist. Wegschließen ohne Begleitung, zum Beispiel in einem so genannten „Time Out Raum“, kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend sein, das heißt nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen. Das Wegschließen kann allenfalls unter dem rechtlichen Aspekt der „Gefahrenlage“ (Ziffer VII.3) rechtmäßig sein, freilich mit konterkarierender Wirkung zum Erziehungsauftrag.

- **„Fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.**
- Der Rahmen „fachlicher Legitimität“ öffnet die Möglichkeit, den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ auf der pädagogischen Fachebene zu konkretisieren.
- **Die Bedeutung der fachlichen Legitimität wird durch diesen Kernsatz erkennbar: in der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein.** Damit wird die Vorrangigkeit der fachlichen Erziehungsgrenze gegenüber der rechtlichen erstmals betont, wird die Abhängigkeit der Erziehungsverantwortlichen von juristischen Festlegungen entscheidend relativiert.

V. Ein „Diskurs fachliche Legitimität“ ist erforderlich

Die pädagogische Fachwelt sollte einen Fachdiskurs starten, um den Rahmen fachlich legitimen Handelns in grenzwertigen Erziehungssituationen zu beschreiben¹³:

Folgende Ziele sollten mit dem Fachdiskurs verfolgt werden:

- die **Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher** durch das Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“, verbunden mit der Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs¹⁴
- ein genereller **„Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“**, dokumentiert in **„Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“**. Die Gerichte prüfen dann, ob die Leitsätze beachtet sind, das heißt ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt.
- **Weiterhin** Ziele sind, die **Professionalität und das Selbstverständnis Erziehungsverantwortlicher zu stärken, ebenso die Bedeutung der Erziehungswissenschaft im Verhältnis zur Rechtswissenschaft**. Warum lassen sich Erziehungsverantwortliche von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst". Warum lässt es aber die pädagogische Fachwelt zu, dass Juristen mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ die fachliche Erziehungsgrenze ersetzen? Warum beschreibt die pädagogische Fachwelt keine eigene Fachgrenze im Sinne „fachlicher Legitimität“, die zudem erzieherisches Handeln für Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendamt leichter überprüfbar macht?

¹³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/12/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-3.pdf>

¹⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/01/Kindeswohl-fachlich-rechtliche-Beschreibung-5.pdf>

- **Im rechtlichen Kontext** wird beratenden und kontrollierenden Behörden ein „**Beurteilungsspielraum**“¹⁵ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand geben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff“ und auch das gesetzliche „Gewaltverbot“ konkretisiert: „Gewalt“ liegt bei fachlich illegitimem Handeln vor.
- Das Thema „Handlungssicherheit“ wird **enttabuisiert**
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII vorgesehenen „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ können auf der Basis genereller Leitsätze „fachlicher Legitimität“ beschrieben werden. Sie ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung eines Trägers/ Anbieters zu öffnen, etwa zu aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität ist das kaum vorstellbar und wohl auch der Grund, warum „fachliche Handlungsleitlinien“ bisher kaum existieren¹⁶.

VI. Auswirkungen des Lösungsansatzes „fachliche Legitimität“

Das Erfordernis „fachlicher Legitimität“ beeinflusst die Handlungssicherheit in unmittelbarer bzw. mittelbarer Kindeswohl- Verantwortung unterschiedlich:

- **Erziehungsverantwortliche:** „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ sind geeignet, die Handlungssicherheit in grenzwertigen Erziehungssituationen zu stärken. Zusätzlich können die in § 8b II Nr.1 SGB VIII genannten „fachlichen Handlungsleitlinien“ die Arbeit erleichtern. Die fachliche Legitimität und die Rechtmäßigkeit des Handelns können im Übrigen im Einzelfall anhand von „Prüfschemata zulässiger Macht“ überprüft werden, die von der „Initiative Handlungssicherheit“ angeboten werden¹⁷. Im Prüfschema Nr.1 zur nachträglichen Beurteilung grenzwertiger Situationen ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Notwehr/ -hilfe bei körperlichen Angriffen des jungen Menschen) in der Frage Nr. 4 zusätzlich berücksichtigt. Die Prüfschemata sind für jede Form professioneller Erziehung sinngemäß anzuwenden.
- **Beratende/ kontrollierende Behörden:** Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“, Landesjugendämter durch Beratung und Fortbildung präventiv verantwortlich, darüber hinaus in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“ auch reaktiv. Schulaufsicht- Behörden beraten und beaufsichtigen im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz. Damit die genannten Behörden im Rechtsstaatsprinzip nachvollziehbar entscheiden, sind „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ im Kontext eines „Diskurses fachliche Legitimität“ unentbehrlich.
- **Gerichte:** Wenn das „Kindeswohl“ von Gerichten ausgelegt wird, befragt die/ der Richter*in teilweise Gutachter*innen. Mangels genereller Erläuterungen in Handlungsleitsätzen wird das Gericht letztlich im Rahmen eigener subjektiver Kindeswohl- Auslegung entscheiden. Damit ist freilich für den Erziehungsalltag und einen präventiven Kinderschutz nichts gewonnen, zumal Probleme im Kontext pädagogischer Grenzsetzung in der Regel nicht auf der Ebene einer richterlichen Entscheidung bewertet werden. Sobald „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ existieren, erfolgt eine Problemöffnung nicht erst in zeitlich

¹⁵ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

¹⁶ Der Gesetzgeber sieht diese seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) als selbstverständlich an.

¹⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf>

entrückter richterlicher Überprüfung sondern im Erziehungsalltag unmittelbar. Das Gericht hat dann die Aufgabe, das Einhalten des „Beurteilungsspielraums“ der Leitsätze zu überprüfen.

VII. Die rechtlichen Kindeswohl- Voraussetzungen

Das Kindeswohl ist im rechtlichen Kontext gesichert, wenn kein Kindesrecht verletzt wird. Das **Kindeswohl** leitet seine Bedeutung aus den Kindesrechten ab, die insbesondere im Kontext verbaler und physischer/ aktiver Grenzsetzungen nicht verletzt werden können. Wichtige Kindesrechte in der Erziehung sind das „Recht auf Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (für die Jugendhilfe siehe § 1 SGB VIII) und das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 BGB), das sich aus dem seit dem Jahr 2001 geltenden „**Gewaltverbot der Erziehung**“ ableitet.

Folgende weitere rechtliche Anforderungen sind im Kontext des Kindeswohls zu beachten:

1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Es besteht das rechtliche Erfordernis, dass Erziehungsverantwortliche in ihrem Handeln der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen. Das ist für im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbare Maßnahmen relevant, zum Beispiel für physische/ aktive Grenzsetzungen, die außerhalb für Sorgeberechtigte vorhersehbarer Erziehungsroutine liegen. Für Maßnahmen im Kontext vorhersehbarer Routine gilt unter juristischem Aspekt eine so genannte „stillschweigende Zustimmung“. Für nicht vorhersehbare Maßnahmen sollten Träger/ Anbieter durch im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags (z.B. Aufnahme des jungen Menschen) Sorgeberechtigten vorgelegte „fachliche Handlungsleitlinien“ ihre pädagogische Grundhaltung öffnen. „Fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ sieht der Gesetzgeber für die Jugendhilfe seit dem Jahr 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) in § 8b II Nr.1 SGB VIII vor. Solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ können einzelne ausdrückliche Zustimmungen Sorgeberechtigter im Erziehungsalltag entbehrlich machen (Bemerkung: wo existieren derartige Leitlinien?).

2. Das „Gewaltverbot in der Erziehung“

Nach §1631 II BGB ist „Gewalt“ in der Erziehung unzulässig. Dabei wird „Gewalt“ als „entwürdigende Maßnahme“ definiert. Wichtig ist für die Erziehungspraxis, dass fachlich legitimes Handeln „Gewalt“ ausschließt, die mit „fachlicher Illegitimität“ gleichzusetzen ist.

3. Die „Gefahrenabwehr“ als „freiheitsentziehende Maßnahme“ und „geschlossene Unterbringung“

Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ in Einrichtungen der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe ist nach § 1631b II BGB seit 2017 eine richterliche Genehmigung erforderlich, wie bereits zuvor bei „geschlossener Unterbringung“ nach § 1631b I BGB. Wichtig ist in diesem Kontext, zwischen fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln wie „Auszeit im Zimmer eines jungen Menschen“ und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ wie „am Boden fixieren“ bei dessen körperlichem Angriff zu unterscheiden. Letztere sind nicht pädagogisch einzuordnen, vielmehr Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird im Sinne der „Fesselung zur Verabreichung einer Medikation“ von „Fixierung“ gesprochen.

4. Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehba- ren Schaden zu reagieren:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungsauftrags (Schutzauftrag). Erwartet wird nur zumut- bares Handeln. "Schaden" bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögensschaden), aber Verletzung im- materieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, in von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

Erwartet wird von Erziehungsverantwortlichen in der Aufsichtspflicht:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren (Bemerkung: heimliche Kontrolle wie z.B. das Zimmer durchsuchen ist nur im Rahmen von „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV) rechtlich zulässig: zielgerichtetes Erziehen erfordert den persönlichen Kontakt zum jungen Menschen.
- Sonstige verbale Grenzsetzungen, auch physische (aktive) Grenzsetzungen
- Die rechtlichen Schutzbestimmungen einzuhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

5. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs

Soweit Kinder und Jugendliche einen gesetzlichen Taschengeldanspruch besitzen, darf dieses Geld nur im Rahmen einer pädagogischen Vereinbarung für sie verwendet werden. Diese sollte zu Beginn, zum Beispiel im Zeitpunkt einer Aufnahme, getroffen werden.

VIII. Der Wechselbezug fachlicher und rechtlicher Kindeswohl- Voraussetzungen

- **Vorrangigkeit der fachlichen Kindeswohl- Grenze:** nur bei fachlich legitimem Handeln sind die Kindes- rechte gesichert: **in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein kann, fachliche Legitimität ist Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln.** Durch die Vorrangigkeit der fachlichen Legiti- mität gegenüber rechtlichen Erziehungsgrenzen wird die Abhängigkeit von rechtlichen Anforderungen relativiert¹⁸. Voraussetzung ist allerdings, dass die pädagogische Fachwelt in einem „Diskurs fachlicher Legitimität“ „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickelt (Ziffer VIII.6).

¹⁸ Das bedeutet: Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung ver- antwortlichen Pädagog*innen.

- da ohne fachlich legitimes Handeln das Erziehungsziels der Gemeinschaftsfähigkeit nicht verfolgt werden kann, ist von fachlicher Illegitimität auszugehen, wenn Erziehungsverantwortliche rechtswidrig handeln, insbesondere ein Kindesrecht verletzen, zum Beispiel bei Nichtbeachten des Nichtraucherschutzes.

IX. Erziehungsverantwortliche können sich an folgendem Kindeswohl- Elementen orientieren

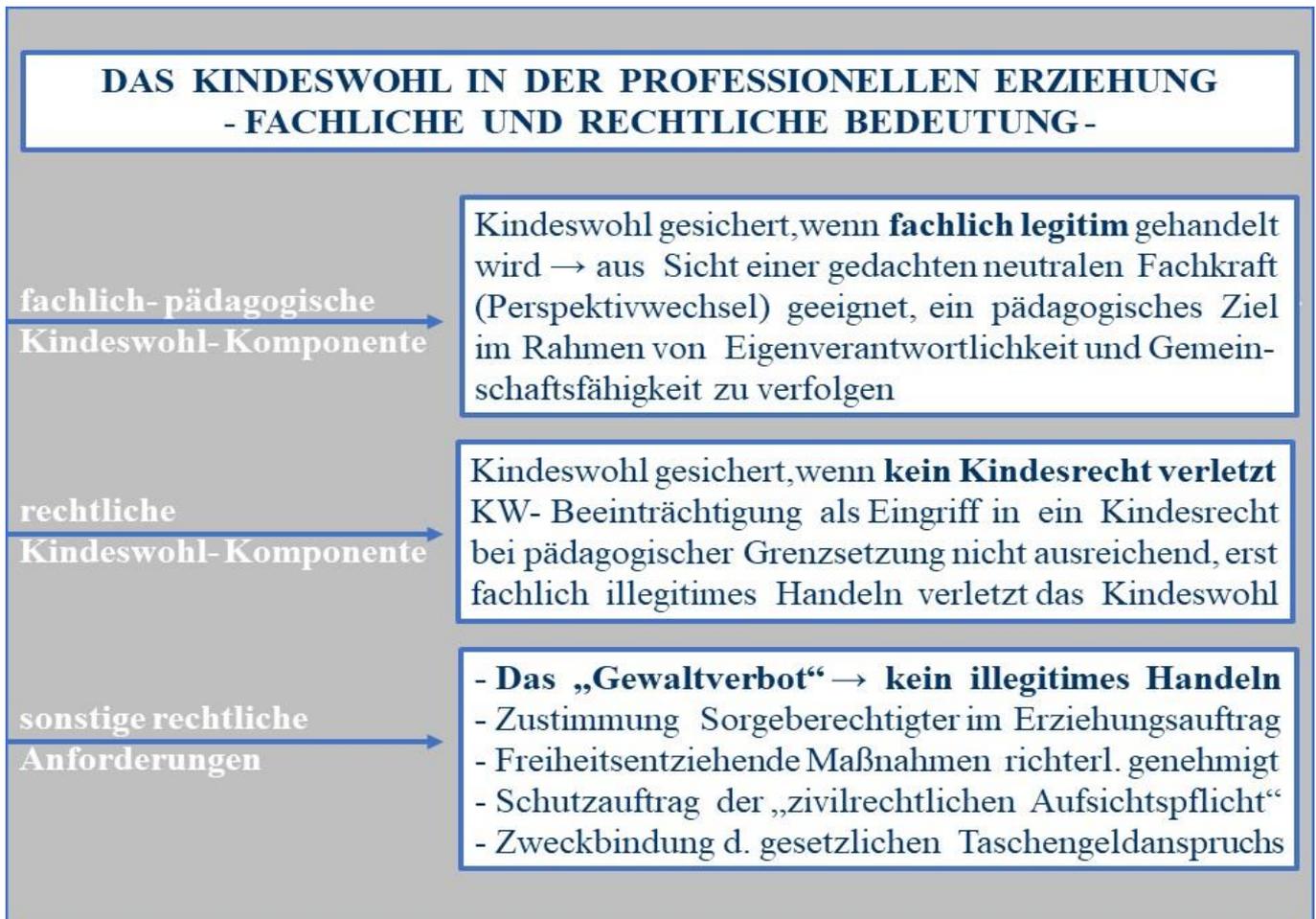
DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2. verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

X. Zusammenfassung

- **Das Kindeswohl ist die Basis der professionellen Erziehung** in Schulen, Internaten, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- In grenzwertigen Situationen der Erziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzsetzungen, ist die **Abgrenzung im Kindeswohl verankerter Erziehung von Machtmissbrauch** von großer Bedeutung. Im Interesse des Kindesschutzes ist die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher zu stärken.
- Angesichts der unklaren rechtlichen Machtmissbrauch- Abgrenzung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und des „Gewaltverbots der Erziehung“ ist auf der pädagogischen Fachebene der Maßstab **„fachlicher Legitimität“** zu beschreiben, der zugleich die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert.
- **„Fachlich legitim“** handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.

- Was „fachliche Legitimität“ in grenzwertigen Situationen der Erziehungspraxis ausmacht, ist in einem „**Diskurs fachliche Legitimität**“ zu entwickeln. An dessen Ende sollte ein fachlich legitimer genereller Handlungsrahmen beschrieben sein, der - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - für bestimmte Handlungsoptionen eine fachliche Abgrenzung zum Machtmissbrauch beschreibt, etwa für freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen.
- Diese Grafik zeigt die zwei **Kindeswohl- Komponenten**: die fachlich pädagogische und die rechtliche.



- Die **Wirkung eines beschriebenen Handlungsrahmens fachlicher Legitimität** ist, dass der Kinderschutz durch verbesserte Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher gestärkt wird. Hinzukommt, dass im „staatlichen Wächteramt“ zuständigen Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt und Schulaufsicht zur **Sicherstellung des Kindeswohls** ein Entscheidungsmaßstab zur Verfügung gestellt ist. Damit wird für sie das Handeln Erziehungsverantwortlicher überprüfbar. Auch würde der zurzeit noch bestehenden Gefahr begegnet, dass die Behörden selbst ausschließlich entsprechend pädagogischer Haltung und damit beliebig entscheiden. Das entspräche nicht ihrem Auftrag der Rechtsstaatlichkeit, wonach auch sie selbst nachvollziehbar zu entscheiden haben, was ohne objektivierbaren Entscheidungsmaßstab nicht möglich ist.

Unabhängig von dem hier vertretenen Ansatz eines „Handlungsrahmens fachlicher Legitimität“ braucht die professionelle Erziehung ausformulierte Erziehungsethik zur Kindeswohl- Sicherung.